

**Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Hangleitenwald an der Pfaffenleite“**

vom 19. Dezember 2000

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 25 vom 23.12.2000, geändert durch Verordnung vom 27. November 2001 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 24 vom 15. Dezember 2001) -

Auf Grund von Art 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art 9 Abs. 4, Art 37 Abs. 2 Ziffer 3 und Art 45 Abs. 1 Ziffer 4, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (Bay RS 791-1-U) erlässt die Stadt Amberg folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der Hangleitenwald nordwestlich von Krumbach auf einem nordwestlich orientierten, feuchten Hangbereich mit einem artenreichen, gut gestuften Laubwaldbestand wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.
- (2) Das Schutzgebiet umfasst das Grundstück F1StNr. 1630 Tfl. der Gemarkung Amberg.
- (3) Die Schutzgebietsgrenzen ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M = 1 : 25.000 und M = 1 : 5.000, die Bestandteil der Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1 : 5.000. Es gilt die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die für den Naturraum charakteristische Waldgesellschaft zu schützen,
2. den für die Pflanzen- und Tiergemeinschaften notwendigen Lebensraum zu schützen sowie deren ökologische Entwicklung zu gewährleisten,

3. die dortigen Vorkommen der in Bayern und dem Naturraum seltenen Pflanzen- und Tierarten sowie deren Gesellschaften zu schützen, zu pflegen und Störungen fernzuhalten,
4. den für die Lebensgemeinschaften notwendigen Wasserhaushalt sowie die nötige Bodenbeschaffenheit und die geomorphologische Ausbildung zu sichern,
5. zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes einen artenreichen Laubwald zu erhalten.

§ 3

Verbote

- (1) Ohne die erforderliche Befreiung nach § 5 ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen oder Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Zerstörung, Beeinträchtigung oder Umgestaltung der vom Schutz betroffenen Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.
- (2) Hierzu ist es insbesondere verboten
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder zu verändern,
 4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeinbedarf hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu ändern oder neue Gewässer anzulegen,
 5. Leitungen zu errichten, zu verlegen oder Drahtüberspannungen vorzunehmen,
 6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 7. Nadelgehölze sowie standortfremde Gehölze auszubringen,
 8. Rodungen oder Kahlhiebe vorzunehmen,

9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie unnötig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen auszubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder sie nachteilig, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen, zu ändern,
12. Pflanzenschutzmittel auszubringen oder zu düngen,
13. jagdliche Einrichtungen aller Art, ausgenommen Hochsitze, zu errichten,
14. eine andere als in § 4 ausnahmsweise zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Von den Verboten nach § 3 sind ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der einzelstammweisen Nutzung; § 3 Abs. 2 Nr. 7, 8, 9 und 13 bleiben unberührt,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes,
3. die sachgerechte Unterhaltung der bestehenden Forst- und Rückewege und Anlagen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Stadt Amberg erfolgt,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder genehmigten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 5

Befreiung

- (1) Die Stadt Amberg - Untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Befreiung nach § 3 für Eingriffe oder Maßnahmen erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteils, vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden sein.

§ 6

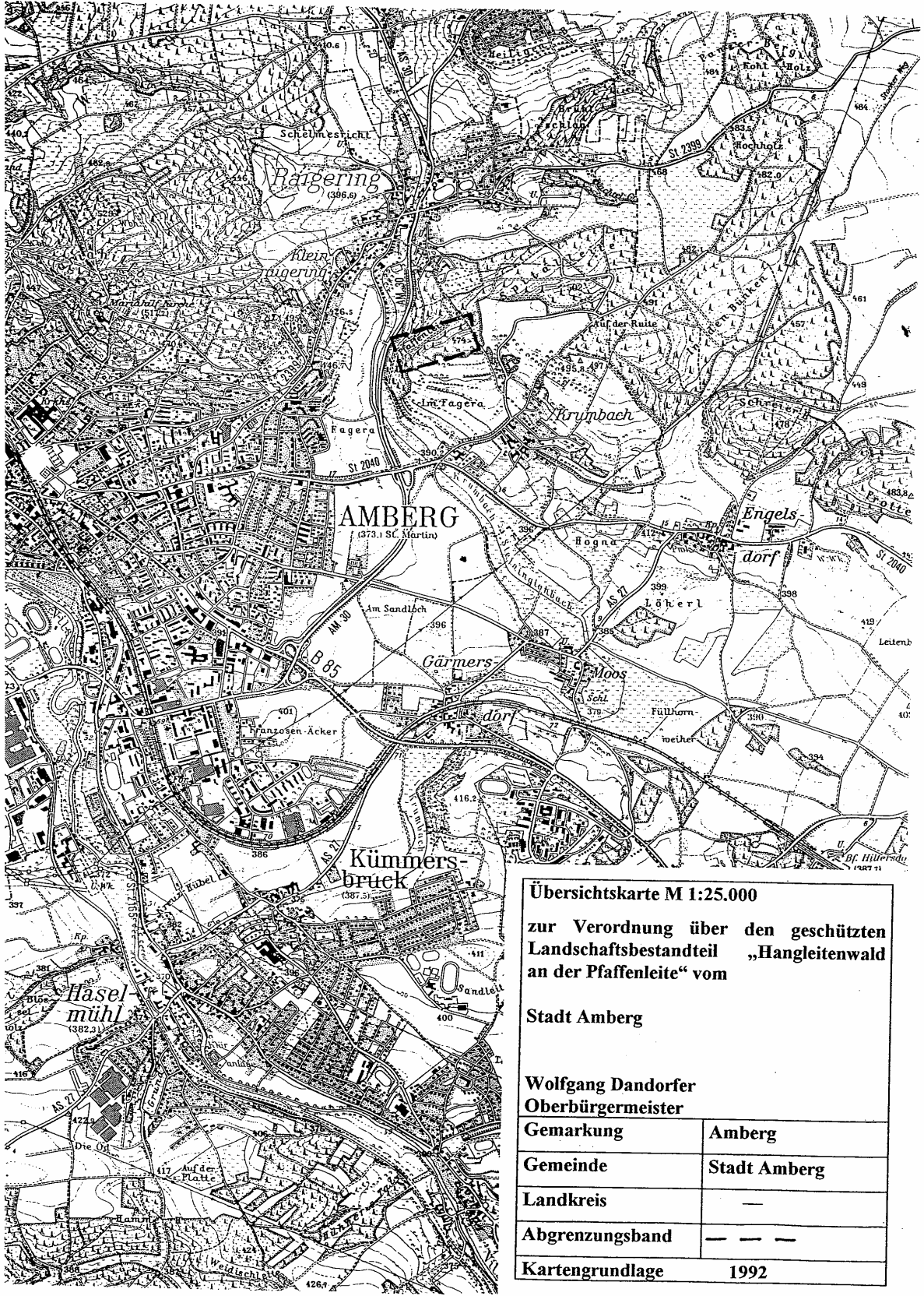
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art 52 Abs. 1 Ziffer 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 14 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art 52 Abs.1 Ziffer 6 BayNatSchG kann mit Bußgeld bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage nach § 5 Abs.2 nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.

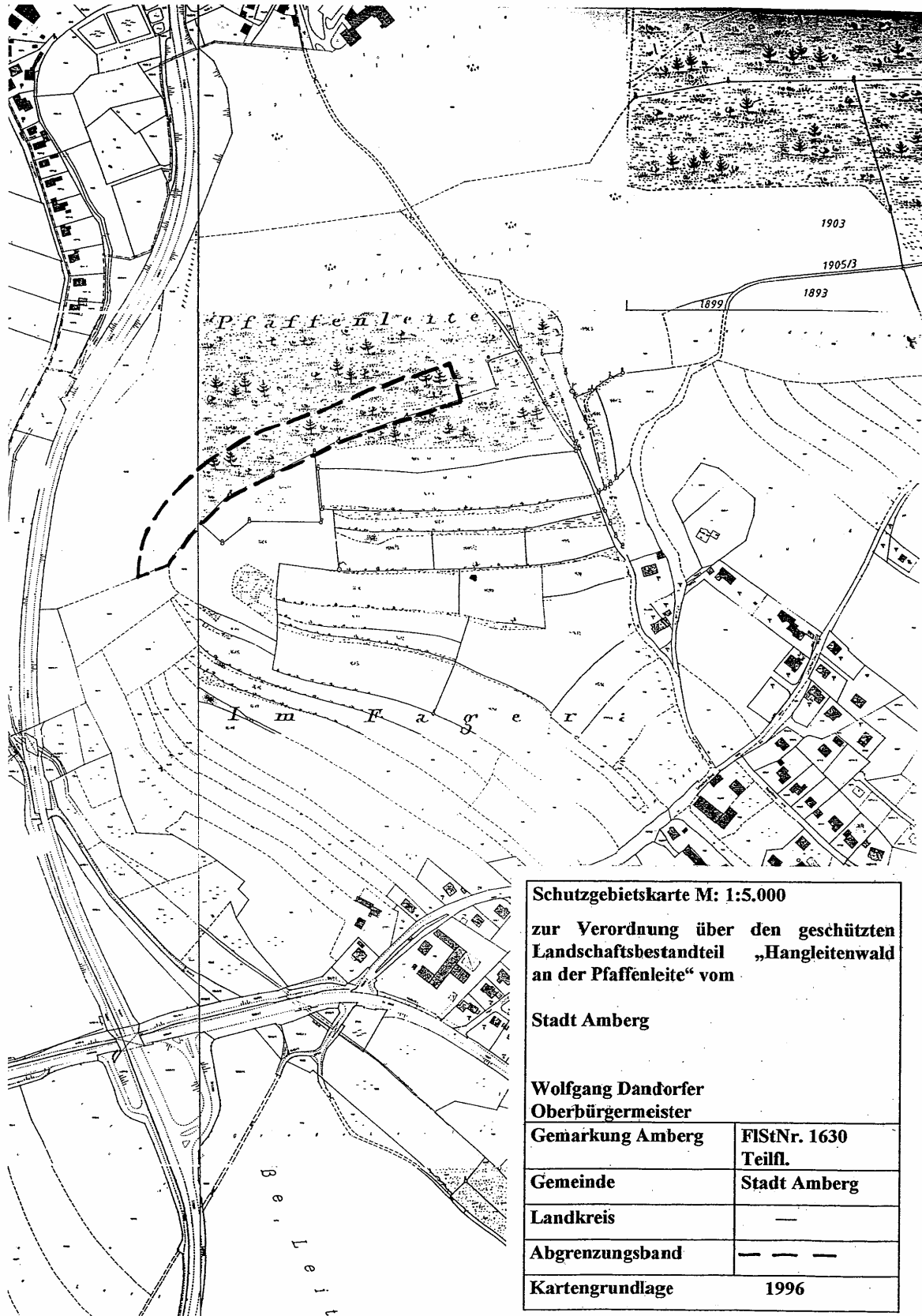


Übersichtskarte M 1:25.000
 zur Verordnung über den geschützten
 Landschaftsbestandteil „Hangleitenwald
 an der Pfaffenleite“ vom

Stadt Amberg

Wolfgang Dandorfer
 Oberbürgermeister

Gemarkung	Amberg
Gemeinde	Stadt Amberg
Landkreis	—
Abgrenzungsband	— — —
Kartengrundlage	1992



Schutzgebietskarte M: 1:5.000
 zur Verordnung über den geschützten
 Landschaftsbestandteil „Hangleitenwald
 an der Pfaffenleite“ vom

Stadt Amberg

Wolfgang Dandorfer
 Oberbürgermeister

Gemarkung Amberg	FIStNr. 1630 Teifl.
Gemeinde	Stadt Amberg
Landkreis	—
Abgrenzungsband	— — —
Kartengrundlage	1996